



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 19. Juni 1964

I Teil 111 Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 64	Anordnung über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen	321
14. 5. 64	Anordnung über die Bildung und das Musterstatut für Gemeinschaftseinrichtungen der Zweige der tierischen Produktion	324
14. 5. 64	Anordnung über das Musterstatut und die Musterarbeitsordnung der handwerklichen Berufsgenossenschaft der Schafscherer	330
10. 6. 64	Anordnung Nr. 4 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen	336

Anordnung über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen.

Vom 11. Mai 1964

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 19. Februar 1959 zur Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen (GBl. I S. 140) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze des ökonomischen Einsatzes von Werkstoffen

(1) Beim Einsatz von Werkstoffen (Rohstoffen und anderen Materialien) sind die ökonomischen und technischen Erfordernisse optimal unter Berücksichtigung der perspektivischen Entwicklung in Einklang zu bringen. Nach diesem Grundsatz ist bereits in der Forschung und Entwicklung sowie den weiteren Stufen der Produktionsvorbereitung und der Produktion zu verfahren.

(2) Der ökonomische Einsatz von Werkstoffen hat auf der Grundlage von technisch-ökonomischen Analysen des Werkstoffeinsatzes unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung des technischen Fortschritts, internationaler Vergleiche, der Erfahrungen fortgeschrittener Betriebe und der Vorschläge der Neuerer zu erfolgen.

(3) Im Bereich des Volkswirtschaftsrates ist der ökonomische Einsatz von Werkstoffen durch die Werkleiter bzw. deren Beauftragte zu sichern. Die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind für die Organisation der Sicherung des ökonomischen Materialeinsatzes verantwortlich.

(4) Gesetzliche Grundlagen für den ökonomischen und technisch bedingten Einsatz von Werkstoffen sind

Staatliche Standards, Fachbereich- und Werkstandards, staatliche und betriebliche Normen der Materialwirtschaft sowie Werkstoffeinsatzbestimmungen nach dieser Anordnung.

Zu beachten sind ferner verbindliche technische Vorschriften (z. B. der Technischen Überwachung, der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation).

§ 2

Allgemeines über Werkstoffeinsatzbestimmungen

(1) Die Lenkung des volkswirtschaftlich richtigen Einsatzes von Werkstoffen (insbesondere von Import- und anderen Engpaßmaterialien) kann liefer- oder verbraucherseitig durch zeitlich begrenzte Werkstoffeinsatzbestimmungen erfolgen, bis eine endgültige Regelung durch Standards vorgenommen wird oder die Ursachen für die Herausgabe einer Werkstoff einsatzbestimmung behoben sind.

(2) Werkstoffeinsatzbestimmungen sind Festlegungen, die qualitativ oder quantitativ den Einsatz bestimmter Werkstoffe vorsehen oder ausschließen, den Einsatz von einer Genehmigung oder von der Anwendung bestimmter technologischer Verfahren abhängig machen und unter Bezugnahme auf diese Anordnung herausgegeben werden. Sie sollen mit ökonomischen Maßnahmen verbunden bzw. auf das System ökonomischer Hebel abgestimmt sein.

(3) Lieferseitige Werkstoffeinsatzbestimmungen sollen nach Werkstoffgruppen in Katalogen oder ähnlicher Weise zusammengefaßt werden, so daß für die Verbraucher eindeutig ersichtlich ist, welche Werkstoffsortimente verfügbar sind bzw. auf welche Werkstoffsortimente sie sich langfristig orientieren können.